



ADVOMED

# WIEVIEL BEWEIS FÜR WELCHEN SCHADEN

ADVOMED  
Bahnhofstrasse 12  
8001 Zürich  
Tel.: +41 (0)43 377 99 88  
Fax: +41 (0)43 377 99 91  
info@advomed.ch  
www.advomed.ch

ADVOMED  
Alter Postplatz 2  
6370 Stans  
Tel.: +41 (0)41 784 95 80  
Fax: +41 (0)43 377 99 91  
info@advomed.ch  
www.advomed.ch

ADVOMED  
Chemin des Guénandes 2  
1292 Pregny-Chambésy  
Tel.: +41 (0)22 300 00 25  
Fax: +41 (0)43 377 99 91  
info@advomed.ch  
www.advomed.ch

FALLBEISPIEL:  
POLYMORBIDER  
PATIENT MIT  
GALLENKOLIKEN

## BEWEISTHEMA

- Kausalzusammenhang zwischen Ursache (Unterlassene Antibiose/ungenügende Überwachung/verspätete Laparotomie)
- und Erfolg (Tod)

## URSÄCHLICHKEIT IM RECHTSSINNE

- Nach der Bedingungstheorie gilt jede Bedingung, welche nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiere, als Ursache (conditio sine qua non).
- Teilursache genügt (BGE 133 III 462 E. 4.4.2., BGE 129V 177 E. 3.1., BGE 129V 177 E. 3.1; 123V 45 2b; 119V 335 E. I; 118V 286 E. Ib, je mit Hinweisen)
- Kausalität = Zusammenwirken von Teilursachen

## KAUSALITÄT IM MEDIZINISCHEN SINNE

- In der Epidemiologie (nebst der klinischen Erfahrung die Basis der – modernen – evidenzbasierten Medizin) ist die Kausalität erst dann gegeben, wenn ein Umstand für sich allein oder mehrere Umstände zusammen hinreichend für den Eintritt des Gesundheitsschadens oder des Todes sind.
- Hinreichend ist eine Bedingung dann, wenn ein Umstand A gegeben sein muss, damit es zu B kommt:  
**Wenn A, dann B.**
- Eine notwendige Bedingung hingegen liegt dann vor, wenn die umgekehrte Beziehung gilt:  
**Wenn nicht A, dann nicht B.**

VERSTÄNDIGUNGS-  
PROBLEM

## URSACHENKONKURRENZ

- Höchste Mortalitätsquote
- Niereninsuffizienz
- Herzerkrankung
- Herzleistungsschwäche
  
- vs.
  
- Unterlassene Antibiose
- Medikation mit Diclofenac
- Unterlassene höhere Pflege- und Kontrollstufe
- Verspätete Laparotomie

## PROBLEMSTELLUNG

- Die gutachtlich bemängelte unterlassene Antibiotikagabe als auch die verzögerte Laparotomie haben das Risiko des Todeseintritts erhöht.



zunehmen. Der für die Zurechnung des Erfolgs erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Tod und Sorgfaltswidrigkeit ist gegeben, wenn die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung des Täters in irgendeiner Weise für den Erfolg wirksam wurde. Gemäss Rechtsprechung ist ein (pflichtwidriges) Verhalten im natürlichen Sinne kausal, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen würde. Daher braucht das Verhalten nicht die allei-

BESCHLUSS OG ZH III. STRAFKAMMER  
VOM 18.4.2019 (RECHTSKRÄFTIG)  
GESCHÄFTS-NR. UA180044, ERW. III. 2A.

WIE SICHER MUSS  
DIESE «WIRKSAMKEIT»  
FESTSTEHEN?

Frage des Beweismasses:

- Beweismass für den Eintritt des Versicherungsfalles und die natürliche Kausalität auf überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt (BGE I 30 III 321 E.3.3).
- Nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt ein Beweis als erbracht, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung bei objektiver Betrachtung derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen.

## VERSTÄNDIGUNGS- PROBLEM

Was versteht der Mediziner unter überwiegend wahrscheinlich?  
Und: Verstehen alle Mediziner das Gleiche darunter?  
Deckungsgleich mit juristischem Verständnis?

- **Prozentgrad?**
- **Erfahrungswerte?**

## LISTENSTOFFE UND BERUFSKRANKHEITEN

- Listenstoffe: Art. 9 Abs. 1 UVG = vorwiegende Verursachung = 50 %
- Berufliche Exposition: Art. 9 Abs. 2 UVG = ausschliessliche Verursachung = 75 %
- Wahrscheinlichkeitsbeurteilung = durch das (biostatistische) relative Risiko, d.h. das Verhältnis der Erkrankungswahrscheinlichkeit zwischen exponierten und nicht exponierten Personen innerhalb einer bestimmten Bevölkerung und Zeiteinheit. Das hat das Bundesgericht einst in einem nicht publizierten Entscheid erwogen und bis dato nicht mehr hinterfragt (BGer, U 293/99, 11.05.2000, E. 4b)
- Prozentgrad von 50% = relatives Risiko **mindestens zwei**, da nur so nach der massgeblichen Formel «relatives Risiko – 1 / relatives Risiko = ätiologischer Anteil» die gesetzlich geforderte ätiologische Fraktion von mehr als 50 % (vorwiegende Verursachung) erreicht werden:  
 $2-1:2 = 0.5$  oder 50 %  
(Urteil SVG ZH v. 25.9.2017; UV.2015.00226, Erw. 2.2.3.)

## PROBLEM

- Beweisunmöglichkeit bei grosser Krankheitsverbreitung (BGE I 18V 183 E. 4c)
- Beweisunmöglichkeit bei fehlenden reliablen Studienergebnissen

## JURISTISCHE WAHRSCHEINLICHKEIT

- Wahrscheinlichkeitslehre im gesamten sozial- und privaten Haftpflichtbereich hält explizit fest, dass und warum die biostatistische Wahrscheinlichkeit nicht mit der juristischen Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt werden kann  
(u.a. GABRIELA RIEMER-KAFKA, Versicherungsmedizinische Gutachten, 3. Aufl., Bern 2017, S. 80)

## WAAGE-MODELL

Alle relevanten Umstände, d.h. sowohl Umstände mit positivem als auch mit negativem Einfluss, müssen gutachtlich erfasst, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit (=Ursachenqualität) beurteilt und einander gegenübergestellt werden (=Wahrscheinlichkeitsbeurteilung). Irrelevante Umstände, also diejenigen ohne positiven oder negativen Einfluss, werden vorab ausgeschieden.

Zünglein an der Waage entscheidet über die Wahrscheinlichkeit.

Kernfrage in unserem Fall:

«Hätte die Unterlassungen je einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Krankheitsverlauf **wesentlich günstig beeinflusst?**»



ADVOMED

ADVOMED  
Bahnhofstrasse 12  
8001 Zürich  
Tel.: +41 (0)43 377 99 88  
Fax: +41 (0)43 377 99 91  
[info@advomed.ch](mailto:info@advomed.ch)  
[www.advomed.ch](http://www.advomed.ch)

ADVOMED  
Alter Postplatz 2  
6370 Stans  
Tel.: +41 (0)41 784 95 80  
Fax: +41 (0)43 377 99 91  
[info@advomed.ch](mailto:info@advomed.ch)  
[www.advomed.ch](http://www.advomed.ch)

ADVOMED  
Chemin des Guénandes 2  
1292 Pregny-Chambésy  
Tel.: +41 (0)22 300 00 25  
Fax: +41 (0)43 377 99 91  
[info@advomed.ch](mailto:info@advomed.ch)  
[www.advomed.ch](http://www.advomed.ch)